

Übersicht

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage: | Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen |
| Weitere relevante Rechtsgrundlagen: | |
| Maßnahme: | Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie |
| Art des Verfahrens: | Aufrufverfahren |
| Titel des Aufrufes: | Aufruf 01/2023 zur LES-Umsetzung der Region Carnica-Klagenfurt-Umland in den Aktionsfeldern 1 bis 4 der LES |
| Themenbereich: | |
| Beschreibung zum Aufruf: | <p>Dieser Aufruf zur Projekteinreichung dient der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der LEADER-Region Carnica-Klagenfurt-Umland. Projekte können in allen vier Aktionsfeldern eingereicht werden. Die Projektauswahl erfolgt auf Basis der festgeschriebenen Auswahlkriterien. Wir empfehlen vor Projektantrag ein Beratungsgespräch mit dem LAG-Büro. Die Mitarbeiter*innen stehen für Fragen gerne zur Verfügung und unterstützen bei der Fördereinreichung.</p> <p>LAG-Managerin Ingeborg Schönherr, Mobiltelefon 0664/924 53 03 E-Mail: schoenherr@region-cku.at</p> <p>Assistenz der Geschäftsleitung Anita Koschier, Mobiltelefon 676/650 79 24 E-Mail: koschier@region-cku.at</p> <p>Die lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist auf der Homepage der LEADER-Region einsehbar. Link: www.region-cku.at</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."</p> <p>Die PAG-Sitzung zu diesem Aufruf findet voraussichtliche Ende September statt.</p> |
| Gewählte Org.-Einheit: | LAG Carnica-Klagenfurt-Umland |
| Allgemeiner Rahmen | |
| Einreichfrist: | 25.Jul.2023 bis: 20.Sep.2023 |
| Festgelegte Budgethöhe: | 350.000,00 € |
| Kontaktdaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe: | LAG Carnica-Klagenfurt-Umland KTN07 Freibacher Straße 1, 9170 Ferlach |

T: 0664 9245303
E: i.schoenherr@carnica-rosental.at

Ansprechperson:

Anita Koschier
Assistenz der Geschäftsführung
Freibacher Straße 1, 9170 Ferlach
T: 0676/650 79 24
E: koschier@region-cku.at

Ingeborg Schönherr
LAG-Managerin
Freibacher Straße 1, 9170 Ferlach
T: 0664/9245303
E: schoenherr@region-cku.at

**Kontaktdaten Leaderverantwortliche
Landesstelle:**

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10
Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 11002
E: abt10.dfp@ktn.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

FG-Nummer: 2
Bezeichnung: Nationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Nationale Kooperationsprojekte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.

- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Carnica-Klagenfurt-Umland werden folgende Vorhaben nicht gefördert: • Machbarkeitsstudien sowie Marktanalysen; • Konzeptionen (davon ausgenommen sind: Projekte, die einen Beitrag zur Standortentwicklung leisten – siehe Definition oben, sowie Projekte die die gesamte Region zum Thema haben und einen Umsetzungsplan beinhalten); • Berater-Projekte (ausgenommen, sie dienen der strategischen Neuausrichtung / Organisationsentwicklung der LAG); • Projekte, die überwiegend Personalkosten enthalten; • Veranstaltungen (ausgenommen jene, die Teil eines Maßnahmenbündels sind).

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß**Fördersätze****Fördersätze:**

Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gestaltet sich gemäß der in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Carnica-Klagenfurt-Umland dargelegten Fördersätze wie folgt:

- Direkt einkommensschaffende (direkt wertschöpfend) einzelbetriebliche Projekte 30%
- Direkt einkommensschaffende (direkt wertschöpfend) nicht betriebliche Projekte 40%
- Nicht wertschöpfende Projekte (Grundfördersatz) 40%
- Zuschläge für nicht wertschöpfende Projekte
 - Zuschlag 1: Beitrag zur Standortentwicklung* 10%
 - Zuschlag 2: Multisektoral angelegte Projekte (mind. 2 Sektoren) 10%
 - Zuschlag 3: Interkommunale Zusammenarbeit (mindestens 3 Gemeinden) 10%
 - Zuschlag 4: Förderung der regionalen Identität 10%
 - Zuschlag 5: Kooperationsprojekte, die alle Gemeinden der LAG involvieren 20%
 - Zuschlag 6: Beitrag zu Querschnittszielen wie Bildung, Klima und Umwelt, Demografie, Chancengleichheit, Ehrenamt, Kultur sowie betreffend unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Frauen, Migrant*innen, Menschen mit Behinderung 20%
 - Kooperationsprojekte mit mindestens einer weiteren Region Kärnten/Österreich/EU 20%
- Ein nicht wertschöpfendes Projekt kann maximal 3 Zuschläge erhalten
- Die maximale Förderquote beträgt 80%
- Die Fördersumme pro Projekt ist mit Euro 100.000,00 gedeckelt, wodurch die Förderquote auch unter 40 Prozent fallen kann
- Die Untergrenze für förderfähige Projekte liegt bei Euro 5.000,00 förderfähige Gesamtkosten

Alle Details zu den Fördersätzen sind auf der Regionshomepage www.region-cku.at veröffentlicht und werden im Beratungsgespräch erläutert bzw. zur Kenntnis gebracht.

Fördersätze gemäß Rechtsgrundlage:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 - zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus

Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)